



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 405

16. August 2023

913-B

## Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020, ZTV SoB-StB 20

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 1. August 2023, Az. 49-43415-3-2-4

Regierungen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern  
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern  
Bayerischer Oberster Rechnungshof

### 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2007), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet und als ZTV SoB-StB, Ausgabe 2020 neu aufgelegt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Änderungen zur ZTV SoB-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2007 sind:

- Vereinheitlichung des Aufbaus bzw. der Gliederung (eigenes Kapitel für jede Bauweise).
- Anpassung von Definitionen und Kürzel entsprechend dem aktuellen Regelwerk.
- Die ZTV SoB-StB 20 wurden unter Beachtung der neuen RStO 12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) aktualisiert. Dies betraf vor allem die Überführung der Bauklassen in die Belastungsklassen.
- Die ZTV SoB-StB 20 regeln den Einbau von „Baustoffgemischen“. Der Begriff „Baustoffgemische“ umfasst Böden nach DIN 18196, welche die Anforderungen an Frostschutzschichten beziehungsweise Schichten aus frostunempfindlichem Material erfüllen und ungebundene Gemische nach EN 13285.
- Selbsterhärtende Tragschichten wurden als neue Bauweise aufgenommen.
- Wenn eine Frostschutzschicht die unmittelbare Unterlage für eine gebundene Schicht darstellt, wird Fertigeinbau für die obere Lage des Baustoffgemisches gefordert.
- Die Anforderung an den Gehalt an Feinanteilen wurde für den eingebauten Zustand von max. 7,0 M.-% auf 7 M.-% beziehungsweise für Fälle, bei denen UF 3 ausgeschrieben ist, von max. 5,0 M.-% auf 5 M.-% angepasst.
- Bezüglich der umweltrelevanten Merkmale wird auf die TL Gestein-StB Ausgabe 2004/Fassung 2023 verwiesen.

## 2. Anwendung

- 2.1 Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 23/2023 vom 18. November 2023 (Az. StB 27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20) bekanntgegeben.
- 2.2 <sup>1</sup>Wir führen hiermit die ZTV SoB-StB 20 in Bayern mit Bezug auf Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen ein. <sup>2</sup>Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, in ihrer Baulast die ZTV SoB-StB 20 ebenfalls anzuwenden.

## 3. Weitere Anwendungshinweise

- 3.1 Vertragsbestandteil  
<sup>1</sup>Die in den ZTV SoB-StB 20 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. <sup>2</sup>Sie sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.
- 3.2 Richtlinien  
<sup>1</sup>Die in den ZTV SoB-StB 20 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. <sup>2</sup>Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

## 4. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr behält sich vor, weitere Anpassungen der ZTV SoB-StB 20 durch Ministerialerlasse vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenbaubehörde zu unterrichten.

## 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2023 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Mai 2014, Az. IID9-43415-004/05 zu den ZTV SoB-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (AllMBl. 2014 S. 329) außer Kraft.

## 6. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV SoB-StB 20 können unter der FGSV-Nr. 698 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesslinger Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden ([www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)).

Dr. Thomas Gruber  
Ministerialdirektor

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.